

Luxemburg, den 6.4.2016

## **Jahresarbeitsprogramm 2017 für von der Generaldirektion Finanzen verwaltete Finanzhilfen**

### **Einleitung**

Dieses Jahresarbeitsprogramm betrifft Finanzhilfen im Sinne von Artikel 121 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002<sup>1</sup> des Rates (im Folgenden „Haushaltsordnung“). Gemäß Artikel 128 der Haushaltsordnung werden die Finanzhilfen in ein Arbeitsprogramm aufgenommen

Nach Artikel 188 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union<sup>2</sup> (im Folgenden „Anwendungsbestimmungen“) wird das Arbeitsprogramm bis spätestens 31. März eines jeden Haushaltsjahres angenommen und auf der Internetseite der betreffenden Institution zu Finanzhilfen veröffentlicht. Es enthält Angaben zur Dauer seiner Gültigkeit, über den etwaigen Basisrechtsakt, die zu erreichenden Ziele, die zu erwartenden Ergebnisse, den Zeitplan für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und deren Richtbeträge und den Höchstsatz der Kofinanzierung.

### **1) Zeitraum der Erstattung**

Dieses jährliche Arbeitsprogramm läuft vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017.

### **2) Basisrechtsakte**

Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung<sup>3</sup>, zuletzt geändert am 18.12.2007<sup>4</sup> (im Folgenden „Verordnung 2004/2003“),

---

<sup>1</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 362 vom 31.12.12, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 297 vom 15.11.2003, S. 1.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 29. März 2004 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung<sup>5</sup> (im Folgenden „Beschluss des Präsidiums vom 29.3.2004“);

### **3) Prioritäten, Ziele und erwartete Ergebnisse**

Laut Artikel 10 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union tragen politische Parteien auf europäischer Ebene zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union bei. In Artikel 224 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union heißt es ferner, dass das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene nach Artikel 10 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union und insbesondere die Vorschriften über ihre Finanzierung festlegen.

Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung 2004/2003 enthält folgende Begriffsbestimmung: „Politische Stiftungen auf europäischer Ebene“: Einrichtungen oder ein Netz von Einrichtungen, die (...) einer politischen Partei auf europäischer Ebene angeschlossen sind und durch ihre Arbeit — im Rahmen der von der Europäischen Union angestrebten Ziele und Grundwerte — die Ziele dieser politischen Partei auf europäischer Ebene unterstützen und ergänzen“.

Finanzhilfen werden zur Unterstützung des jährlichen Arbeitsprogramms einer politischen Partei auf europäischer Ebene oder einer politischen Stiftung auf europäischer Ebene gewährt.

### **4) Zeitplan für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen**

Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden bis zum 30. Juni 2016 im Amtsblatt und anschließend auf der Internetseite des Europäischen Parlaments veröffentlicht (siehe Artikel 2 des Beschlusses des Präsidiums vom 29.3.2004).

### **5) Richtbeträge**

Haushaltslinie 402 – Zuschüsse an politische Parteien auf europäischer Ebene: € 31 905 000,

Haushaltslinie 403 – Zuschüsse an europäische politische Stiftungen: € 19 000 000.

Die Beträge unterliegen der Genehmigung durch die Haushaltsbehörde.

---

<sup>4</sup> ABl. L 343 vom 27.12.2007, S. 5.

<sup>5</sup> ABl. C 155 vom 12.6.2004, S. 1, zuletzt geändert am 7.10.2015, ABl. C 428 vom 19.12.2015.

## **6) Kofinanzierung**

Der Höchstbetrag der Kofinanzierung darf 85 % der zuschussfähigen Kosten nicht überschreiten (siehe Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung 2004/2003).

## **7) Bedingungen und Durchführung**

Kriterien für die Zuschussfähigkeit: siehe Artikel 3 der Verordnung 2004/2003.

Ausschlusskriterien: siehe Artikel 106 Absatz 1 und Artikel 107 der Haushaltsordnung.

Auswahlkriterien: Die Bewerber müssen den Nachweis erbringen, dass sie über die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen verfügen, die für die Umsetzung des im Antrag auf Finanzhilfe beschriebenen Arbeitsprogramms erforderlich sind, und die für die Umsetzung des zu subventionierenden Tätigkeitsprogramms erforderlichen technischen und administrativen Kapazitäten besitzen.

Zuschlagskriterien: siehe Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung 2004/2003.

Bei den gewährten Finanzhilfen handelt es sich um Betriebskostenzuschüsse im Sinne von Artikel 121 Absatz 1 Buchstabe b) der Haushaltsordnung.

Finanzhilfen sind Gegenstand eines Beschlusses über die Gewährung einer Finanzhilfe. Der Text des Beschlusses über die Gewährung einer Finanzhilfe ist eine Anlage des Beschlusses des Präsidiums vom 29.3.2004.